

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/5174 –**

Zukunft der Zollspeditionen im einheitlichen EG-Binnenmarkt

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1989 – A 14/00.02.11 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Bei Vollendung des EG-Binnenmarktes müssen die Unternehmen und Beschäftigten, die an den EG-Grenzen als Zollspediteure Dienstleistungen für Exporteure und Importeure erbringen, damit rechnen, daß ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1992 nachgefragt, danach aber nicht mehr benötigt wird. Demnach ist mit der Stilllegung von Betriebsteilen bzw. ganzen Betrieben und entsprechenden Arbeitsplatzverlusten zu rechnen. Die Zahl der Beschäftigten dieser Branche beträgt in der Bundesrepublik Deutschland etwa 16 000.

Vorbemerkung

Nach Angaben des zuständigen Verbandes sind etwa 16 000 Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland in der betreffenden Branche tätig. Da diese jedoch nicht nur bei der Abfertigung des innergemeinschaftlichen Verkehrs Hilfe leisten, sondern auch bei der Abfertigung des Drittlandverkehrs tätig sind, ist die Zahl der von der Verwirklichung des Binnenmarktes betroffenen Beschäftigten entsprechend dem jeweiligen Warenverkehr deutlich niedriger anzusetzen.

1. Hat sich die Bundesregierung bereits mit dieser Problematik befaßt, und wie beurteilt sie die Auswirkungen der Neuregelung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auf diese Branche?

Die Bundesregierung hat sich mit der Problematik bereits befaßt. Sie erkennt an, daß die durch die Einheitliche Europäische Akte vorgegebene Entwicklung neben den erwarteten gesamtwirtschaftlich außerordentlich positiven Auswirkungen auch spürbare

negative Folgen für einzelne Berufsgruppen wie die Zollspediteure haben wird.

2. Hat die Bundesregierung bereits Abhilfe- oder Übergangsmaßnahmen erörtert oder beschlossen, und welcher Art sollen diese sein?

Die Bundesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Zollspeditionen im einzelnen untersucht und prüft, ob und inwieweit Abhilfe- oder Übergangsmaßnahmen möglich erscheinen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Wie steht die Bundesregierung zu der Anregung, die Beratungsrechte der Zollspeditionen auszuweiten und ihnen insofern neue Tätigkeitsfelder zu erschließen?

Speditionsunternehmen sind nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten. Die Erweiterung dieser Beratungsbefugnis wurde bereits im Rahmen der Vorbereitung für das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062) geprüft. Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben sich damals gegen eine weitere Ausdehnung der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen ausgesprochen. Im Gegensatz zur Situation an den Grenzen ist im Binnenland in der Regel ein ausreichendes Angebot zur Hilfe in Steuersachen vorhanden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, die Beratungsrechte der Zollspediteure auszuweiten.

4. Wie ist der Stand der EG-einheitlichen Gestaltung der Betätigungsbedingungen für diese Branche bzw. wie sehen entsprechende Planungen aus?

Nach der grundlegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes über die unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen des EWG-Vertrages über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr haben die deutschen Zollspediteure das Recht, sich in den anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen zu betätigen, wie die Angehörigen dieser Staaten. Damit ist jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit unzulässig.

Allerdings können sich Schwierigkeiten aus unterschiedlichen Berufszugangsregelungen in den Mitgliedstaaten ergeben. Es ist seinerzeit nicht gelungen, die Zollspediteure in den Anwendungsbereich der Richtlinie 82/470/EWG betr. Übergangsmaßnahmen für die Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs einzuschließen, da sich diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Zugangsregelungen kennen, entschieden dagegen ausgesprochen hatten. Der Rat

hatte daher bei der Verabschiedung der Richtlinie folgende Erklärung abgegeben:

„Dem Rat ist bewußt, daß die verabschiedete Richtlinie unvollständig ist, weil sich ihr Anwendungsbereich nicht auf die Zollagenten erstreckt. Der Rat bestätigt, daß er in seinen Bemühungen, möglichst bald auch für diese Tätigkeit eine angemessene Lösung zu finden, nicht nachlassen wird. Er ersucht die Kommission, ihm sobald wie möglich neue Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die Freizügigkeit der betreffenden Gewerbetreibenden zu erleichtern.“

Die EG-Kommission hat vor kurzem einen entsprechenden Vorschlag einer zweiten allgemeinen Regelung zur generellen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise vorgelegt. Die Bundesregierung ist bestrebt, in diesem Rahmen auch den Zugang der Zollspediteure zu regeln. Der Zeitpunkt einer Verabschiedung dieser Richtlinie ist jedoch wegen des komplexen Anwendungsbereichs und der Vielzahl der aufgeworfenen Fragen derzeit nicht absehbar.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333